

07.10.22

Beschluss des Bundesrates

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage (Brennstoffwechsel-Gasmangel-lage-Verordnung - BG-V)

Der Bundesrat hat in seiner 1025. Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlässlich eines Brennstoffwechsels wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage
(Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung - BG-V)

1. Zu § 4 Satz 1,

Satz 1a – neu – BG-V

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Stoffen darf“ die Wörter „über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinaus ohne Eignungsfeststellung“ einzufügen.

- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Im Sachverständigengutachten sind die zu treffenden Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Lageranlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, zu beschreiben und die Eignung der Lageranlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffs nach Durchführung der Maßnahmen zu bescheinigen.“

Begründung:

In der Verordnung fehlt bisher eine Aussage zur Eignungsfeststellung für die wesentliche Änderung von Lageranlagen.

Nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. In § 3 und § 5 der Verordnung werden Aussagen zum Entfall der Eignungsfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von

Abfüllanlagen und für die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Lageranlagen gemacht. In § 4 der Verordnung wird auf die wesentlichen Änderungen von bestehenden Lageranlagen eingegangen. Es werden jedoch keine Aussagen zur Eignungsfeststellung gemacht.

Die Zielsetzung der Verordnung ist die Beschleunigung und Vereinfachung rechtssicherer Verfahren, der Verzicht auf die Eignungsfeststellung wird hierbei wiederholt als Instrument genutzt, um die Verfahren zu beschleunigen. Dieses Instrument nicht auf die wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen anzuwenden, passt nicht in die bisherige Systematik der Verordnung. Die mit dem Antrag bezweckte Ergänzung entspricht § 5 Absatz 2 Nummern 1 und 2, in denen ebenfalls Anforderungen an den Verzicht auf die Eignungsfeststellung bei Lageranlagen beschrieben werden.

2. Zu § 4 Satz 3 und § 5 Absatz 3 BG-V

In § 4 Satz 3 und § 5 Absatz 3 sind jeweils nach den Wörtern „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und“ die Wörter „der Sachverständigen gemäß“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung. Die Formulierung der Verordnung legt nahe, dass es sich auch bei der Verpflichtung nach § 47 Absatz 3 AwSV um eine Verpflichtung des Betreibers handelt. Es handelt sich aber um eine Verpflichtung der Sachverständigen.

3. Zu § 6 Absatz 2 BG-V

In § 6 Absatz 2 sind die Wörter „über den Anforderungen von § 1 Absatz 3 Nummer 2 hinaus“ durch die Wörter „außerhalb der Gebiete nach § 1 Absatz 3 Nummer 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Formulierung der Verordnung verweist auf Anforderungen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2. Dort werden aber keine Anforderungen, sondern dort wird der Geltungsbereich der Verordnung beschrieben. Aufgrund der diesbezüglich nicht eindeutigen Formulierung wird nicht klar, ob auch Abfüllflächen in den Schutzgebieten grundsätzlich die Anforderungen nach AwSV erfüllen müssen und nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Dies ist insbesondere in solchen Fällen von Bedeutung, in denen die Abfüllfläche nicht unmittelbar der Anlage nach § 1 Absatz 2 selbst zuzuordnen ist.

4. Zu § 6 Absatz 2 BG-V

In § 6 Absatz 2 ist das Wort „hydrologisch“ durch das Wort „hydrogeologisch“ zu ersetzen.

Begründung:

Die LAGA M 20 definiert lediglich hydrogeologische Standorte, beispielsweise in Nummer 3.2.3.1 oder Nummer 4.4.2 LAGA M 20. Diese hydrogeologisch günstigen Standorte liegen in der Regel bei mindestens zwei Meter mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen vor.